

für die Ortsgemeinde Dausenau

AZ: GB 3

5 DS 16/ 0202

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss Dausenau	öffentlich	
Ortsgemeinderat Dausenau	öffentlich	

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) der Verkehrsanlage "Kirchgasse" in Dausenau**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, der Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben in einem größeren Teilbereich der zwischen der Einmündung in die Lahnstraße und der Einmündung in die Langgasse verlaufenden einheitlichen Verkehrsanlage „Kirchgasse“ in geschlossener Bauweise (sog. Inliner-Verfahren) die Straßenentwässerung erneuert. Die Arbeiten erstreckten sich über etwa die Hälfte der Länge der einheitlichen Verkehrsanlage. Der Ortsgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 28.04.2020 die Aufnahme der der Ortsgemeinde entstehenden Aufwendungen für diese Maßnahme als Ausbauprogramm beschlossen. Die VGW haben nunmehr den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung (nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz –LStrG- und der mit der Ortsgemeinde Dausenau abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) in Rechnung gestellt; der Anteil der Ortsgemeinde Dausenau beträgt demnach insgesamt ca. 9.300,00 Euro. Die Verkehrsanlage liegt im räumlichen Geltungsbereich der Bebauungspläne „Lahnstraße/Untere Langgasse/Kirchgasse/Mühlgasse“ sowie „Obere Langgasse/Bergstraße/Obere Kirchgasse“ der Ortsgemeinde Dausenau.

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Ortsgemeinde Dausenau in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil beitragsfähigen Ausbaufwand dar. Die von der vorgenannten Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Ortsgemeinde Dausenau über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) zu belasten.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG (in der übergangsweise noch weitergeltenden bisherigen Fassung) durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Dausenau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr (Ziel- und Quellverkehr zu den Anliegergrundstücken) und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung

von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

Die relativ lange Verkehrsanlage „Kirchgasse“ erschließt in ihrem Verlauf eine Vielzahl von Anliegergrundstücken; gleichzeitig mündet an zwei Stellen die Bergstraße in die Kirchgasse ein und im unteren Bereich die Mühlgasse. Am oberen Ende mündet die Kirchgasse in die Langgasse ein. Die Kirchgasse stellt somit keine reine Anliegerstraße dar, sondern sie hat auch eine Verbindungsfunktion von und zu anderen Verkehrsanlagen. So fließt aus dem Einmündungsbereich Lahnstraße auch jeweils Durchgangsverkehr in Form von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr in Richtung der Bergstraße, der Mühlgasse, der Langgasse (der Einmündungsbereich in die letztgenannten Straße liegt zwischen den Anwesen Nr. 49 und 51) und zurück. Ferner zweigen von der Kirchgasse Verbindungsfußwege zur Bergstraße, zum Grundstück der Kirche/Friedhofsgelände, zum Unterbach, zur Mühlgasse sowie zur Langgasse ab und es verläuft auch eine weitere kleine Verbindungsstraße in Richtung Langgasse. Auch dies wäre bei der Gewichtung von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr zu berücksichtigen.

Die Einrichtungen der Straßenentwässerung kommen weitaus überwiegend der Fahrbahn zugute. Das OVG Rheinland-Pfalz geht bei Straßen mit einem überwiegenden Durchgangsverkehr von einem Gemeindeanteil von 55 – 65 %, bei Straßen mit einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr von einem Gemeindeanteil von 35 – 45 % aus. Halten sich Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr in etwa die Waage, beträgt die Gemeindeanteil im Regelfall 50 %.

Nach Einschätzung der Verwaltung kann davon ausgegangen werden, dass sich in der Verkehrsanlage „Kirchgasse“ im Gesamten gesehen der Anliegerverkehr im Verhältnis zum entsprechenden Durchgangsverkehr in etwa die Waage halten dürfte. Seitens der Verwaltung wird von daher ein Gemeindeanteil von 50 % vorgeschlagen.

Sollte der Ortsgemeinderat Dausenau aufgrund seiner genauen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der voraussichtlichen Verkehrsströme zur Einschätzung gelangen, dass aus sachlichen Gründen die Gewichtung zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr abweichend vom o.a. Vorschlag gerechtfertigt erscheint, so sollte dies unter Angabe von Gründen nachvollziehbar auch in die Niederschrift aufgenommen und darauf geachtet werden, dass der gemeindliche Einschätzungsspielraum von +/-5 % nicht überschritten wird.

Damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen geschaffen werden, wäre vom Ortsgemeinderat Dausenau der nachstehende Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Kirchgasse“ in Dausenau (Parzellen Flur 29, Flurstücke 207/1, 222/3, 89/1, 88/1, 215/4, 134/3, 269/96, 224/4 teilweise) -die Verkehrsanlage verlaufend zwischen der Einmündung in die Lahnstraße und der Einmündung in die Langgasse zwischen den Grundstücken mit den Anwesen Langgasse 49 und 51- erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der

Verkehrsanlage „Kirchgasse“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Dausenau vom 29.09.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2012 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Dausenau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 50 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 50 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister